

Henzler, Reinhold

Article — Digitized Version

Zum sogenannten §Sozialkapital§ der Genossenschaften: :Bemerkungen zu einem Aufsatz von Siegfried L. Gabriel

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Henzler, Reinhold (1966) : Zum sogenannten §Sozialkapital§ der Genossenschaften: :Bemerkungen zu einem Aufsatz von Siegfried L. Gabriel, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 46, Iss. 3, pp. 149-150

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133578>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Kern der bundesstaatlichen Struktur würde auch nach Akzeptierung dieser Vorschläge erhalten bleiben. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß der Grad des Föderalismus etwas geringer würde. Das ist nicht zu vermeiden, wenn das oben skizzierte Ziel erreicht werden soll. Eine extreme Autonomie ist heute nicht mehr zu vereinbaren mit großräumiger und umfassender Wirtschaftspolitik. Ein Einbruch in den Kern der Verfassung wäre nicht zu befürchten, wohl aber notwendige Änderungen einzelner Teile. Auch der Staatsaufbau kann nicht auf einer Stufe statisch verharren, besonders nicht, wenn er aus einer besonderen, extremen Situation heraus geschaffen wurde. Zusammen mit der allgemeinen gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung werden Korrekturen zugelassen werden müssen, um neue sinnvolle Entsprechungen zu erreichen. Auch bei der Gründung der EWG war eines der wirtschaftlichen Motive die Ermöglichung gemeinsamer Entfaltung ökonomischer Kräfte unter teilweiser Aufgabe autonomer wirtschaftspolitischer

Rechte. Ein ökonomisch schwacher föderalistischer Staat ist keine echte Alternative und würde auch nicht dem berechtigten bundesstaatlichen Anliegen dienen.

Der Vorwurf, daß die Gutachter nicht eine Optimum-Lösung, sondern lediglich das vermutlich politisch zu Realisierende vorgeschlagen hätten, ist geradezu absurd. Theoretische Optimal-Analysen sind seit Jahrzehnten in den Lehrbüchern nachzulesen. Wenn hier der Versuch unternommen wurde, eine praktikable Lösung vorzulegen — mag sie in Einzelheiten noch so angreifbar sein —, dann sollte das gewürdigt werden.

Wenn die Frage nach der sachlichen und zeitlichen Realisierung auftaucht, dann kann man nur hoffen, daß dieses Gutachten nicht nur Anreiz ist zur Erstellung von Dissertationen, sondern als Aufruf verstanden wird, in der Bundesrepublik zu einem richtig verstandenen „kooperativen Föderalismus“ zu gelangen.

„Zum sogenannten ‚Sozialkapital‘ der Genossenschaften“

Bemerkungen zu einem Aufsatz von Siegfried L. Gabriel)*

Prof. Dr. Reinhold Henzler, Hamburg

Es dürfte wenige Institutionen in einer einem raschen Wandel unterworfenen Wirtschaft geben, die nicht „so etwas wie einen langfristigen Strukturwandel erkennen lassen“. Insofern dürfte die von Professor Gabriel für die westdeutschen Konsumgenossenschaften getroffene Feststellung nicht nur für diese gelten.

Unter den Gründen, die eine Veränderung der Konsumgenossenschaften in der Organisation, der Verbundbildung, der Sortimentspolitik und in anderem bewirkt haben und noch bewirken, nennt Gabriel an erster Stelle das Vordringen konkurrierender Großbetriebe des Einzelhandels, sodann das Nachlassen der ideologischen Bindung der Mitglieder an die Konsumgenossenschaften, das Zurücktreten der Haftpflicht und vor allem eine veränderte Einstellung zur Rückvergütung.

Mit der letzten Frage beschäftigt sich der Verfasser sehr eingehend. Er meint, daß die Mitglieder in zunehmendem Maße niedrigere Preise einer höheren Rückvergütung vorziehen würden. Vielleicht — so führt Gabriel weiter aus — hätten sich die deutschen

Konsumgenossenschaften mit dieser Frage nicht zu beschäftigen, da ja die Rückvergütung auf höchstens 3% gesetzlich beschränkt sei? Gegenüber einem Einzelhandelsrabatt von 3% nähme sich eine dreiprozentige Rückvergütung, die die Übernahme eines genossenschaftlichen Geschäftsanteils und der Haftpflicht voraussetze, nicht sonderlich attraktiv aus.

Die gesetzliche Beschränkung der Rückvergütung der Konsumgenossenschaften auf 3%, also auf die Höhe des Einzelhandelsrabatts, erfolgte im Jahre 1954 gleichzeitig mit der Aufhebung des Verbots des Nichtmitgliedergeschäfts. Dieses Junktim erinnert an die Zwangslage, in der sich die Konsumgenossenschaften damals befunden haben. Es konnte aber zu keiner Zeit darüber hinwegtäuschen, daß ein Höchstsatz von 3% zum Wesen der Rückvergütung in Widerspruch steht. Wenn behauptet wird, daß die Mitglieder niedrigere Preise einer höheren Rückvergütung vorziehen würden, so fehlt hierfür der Beweis. Das Gegenteil kann verständlicherweise auch nicht bewiesen werden, daß nämlich die Mitglieder bei einer ungebundenen und effektiv höheren Rückvergütung (als 3%!) nicht zu niedrigeren Preisen neigen würden. Wird aber berücksichtigt, daß die Rückvergütung auf alle Einkäufe nach Jahreschluß in einer Summe ge-

*) Vgl. Siegfried L. Gabriel: Zum sogenannten „Sozialkapital“ der Genossenschaften. In: WIRTSCHAFTSDIENST, H. 2/1966, S. 77 ff.

währt wird, so spricht die Vermutung für die Anziehungskraft einer höheren Rückvergütung. (Auf Erfahrungen in der Vergangenheit und auf gegenwärtige Verhältnisse im Ausland, die für diese Vermutung sprächen, soll absichtlich nicht hingewiesen werden; es wäre zu einfach, sie auf die gegenwärtigen westdeutschen Konsumgenossenschaften zu übertragen.) Demgemäß muß auch die Meinung von Gabriel, daß die deutschen Konsumgenossenschaften offensichtlich schlecht beraten wären, wenn sie eine (im Zuge der Angleichung der Rechtsvorschriften innerhalb der EWG-Länder) wiedergewonnene Freizügigkeit bei der Bemessung der Rückvergütung zum Anlaß nehmen würden, über diese 3% noch hinauszugehen, als unbewiesene Behauptung angesehen werden.

Gabriel kritisiert, daß die Konsumgenossenschaften ihren Mitgliedern, die nach Jahrzehnten ausscheiden würden, nicht mehr als jene 50 Mark zurückgeben würden, die sie bei ihrem Eintritt als Geschäftsanteil gezeichnet hätten, unbeschadet ihres Beitrags zum Ausbau des Unternehmens, und er verweist auf die Dividende und den Kursgewinn einer Aktie. Die entscheidende Frage sei (und hierbei handelt es sich um eine allgemeine genossenschaftliche, nicht um eine speziell konsumgenossenschaftliche Frage [R. H.]), ob es sich vertreten lasse und auf längere Sicht zweckmäßig sein könne, die Mitglieder von einer Beteiligung an den Rücklagen auszuschließen.

Vom allgemein-genossenschaftlichen Standpunkt sei zunächst auf einen auch Gabriel wohlbekannten Unterschied zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft hingewiesen, auf den Unterschied zwischen dem unternehmungsgebundenen Nominalkapital der Aktiengesellschaft und die mitgliedergebundenen Geschäftsguthaben der Genossenschaft. So wenig wie der Erwerb und die Veräußerung von Aktien die Aktiengesellschaft unmittelbar berührt, so sehr bedeutet bei der Genossenschaft die Fluktuation der Mitglieder auch eine Fluktuation der Geschäftsguthaben. Würden die Mitglieder auch an den Rücklagen beteiligt, dann wäre das gesamte genossenschaftliche Eigenkapital und damit die Genossenschaft allen mit der Mitgliederbewegung verbundenen Gefahren ausgesetzt. Das ist neben anderem ein entscheidender Grund für die forcierte Bildung von Rücklagen in Genossenschaften, wobei von den Genossenschaften immer wieder — und zweifellos weitgehend mit Recht — darauf hingewiesen werden konnte, daß die Rücklagen der Verbesserung und dem Ausbau des Betriebs und damit den Mitgliedern als den Leistungsempfängern dienen würden. In der Genossenschaft sind die Rücklagen der dem Zugriff der Mitglieder entzogene, kapitalstabilisierende Faktor. Die Bedeutung eines solchen Faktors wird sichtbar in der Anlagenintensität genossenschaftlicher wie nichtgenossenschaftlicher Betriebe.

Wollte man trotzdem, wofür zweifellos vieles spricht, die Frage prüfen, ob die Mitglieder zu Beteiligten am inneren Wert einer Genossenschaft werden sollen, so wäre zunächst zwecks Minderung des Finanzierungs-

risikos die zur Zeit zulässige Höchstfrist für die Kündigung von zwei Jahren zu verlängern. Ferner wären die gesetzlichen Rücklagen, weil zur Verlustdeckung bestimmt, aus einer Beteiligung auszuschneiden, ebenso die stillen Rücklagen. Dann erst könnte überlegt werden, ob Mitgliedern nach einer bestimmten Zeit der Mitgliedschaft und unter der Voraussetzung voll eingezahlter Geschäftsanteile Gratiszertifikate aus freien Rücklagen gewährt werden können. Neben einer allgemeinen Verlängerung der genossenschaftlichen Kündigungsfrist könnte für die Einlösung der Zertifikate in der Satzung eine Stillhaltefrist von einigen Jahren nach Ablauf der Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft vorgesehen werden.¹⁾

Jeder Befürworter einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft wird davon ausgehen müssen, daß jede Genossenschaft — wie jeder andere Betrieb und jedes andere Unternehmen — für die Dauer angelegt ist. Von diesem Gedanken ausgehend wären unter strenger Berücksichtigung der Eigenheiten der Genossenschaft die Maßnahmen, die für eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft erforderlich wären, und ihre Rückwirkungen auf die Mitglieder und den Genossenschaftsbetrieb zu prüfen. Dann würde sich vermutlich ergeben, daß nur im Fall der einzelnen, konkreten Genossenschaft endgültig entschieden werden könnte, ob eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft praktikabel sein würde oder nicht. Schon die bisherigen Darlegungen dürften gezeigt haben, daß in vielen Fällen eine solche Beteiligung gefährvoll wäre und deshalb nicht in Frage käme. Die Genossenschaft benötigt — wie jede andere Unternehmensform — ein konstantes, für alle, jetzige und künftige Mitglieder bestimmtes „Sozialkapital“, das unabhängig ist von der Mitgliederbewegung, also kein kündbares Individualkapital darstellt.

Darüber hinaus ist speziell bei den Konsumgenossenschaften eine Tatsache zu berücksichtigen, die Gabriel in seine Darlegungen nicht einbezogen hat, von der aber anzunehmen ist, daß sie manchen der Gabrielschen Gedanken in eine andere Richtung gelenkt haben würde; das ist die Situation der Konsumgenossenschaften in der Zeit vor 1933 bis nach 1945, also die Zeit ihrer politischen Bekämpfung bis zum Verbot jeder konsumgenossenschaftlichen Arbeit in Deutschland im Jahre 1941 und dann der Beginn des Wiederaufbaus der Konsumgenossenschaften und ihrer Zentraleinrichtungen nach dem Krieg. Neben dem damit erzwungenen „Geschichtsverlust“ und Kapitalverlust war es die Unterbrechung der Kontinuität ihres Wachstums mit einer Fülle von ökonomischen und anderen Folgewirkungen. Darüber geben die in der letzten Zeit anlässlich der Gründung von Konsumgenossenschaften vor hundert Jahren verfaßten Festschriften anschaulich Aufschluß. Ob eine solche „Basis“, die praktisch keine war, von Gabriel nicht hätte berücksichtigt werden müssen?

¹⁾ Weitere Gesichtspunkte zu dieser Frage sind enthalten in meinem Aufsatz: Die Entwicklung der Genossenschaft zur Unternehmung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1963, Nr. 3.